FRITZ KLEWETA

Die Sicherungsfunktion der Floating Charge in Deutschland

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 398

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

398

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Fritz Kleweta

Die Sicherungsfunktion der Floating Charge in Deutschland

Mohr Siebeck

Fritz Kleweta, geboren 1979; Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Bonn und Lausanne; Zweites juristisches Staatsexamen beim OLG Celle; Postgraduiertenstudium im Corporate Law an der University of Edinburgh/UK; seit 2010 Rechtsanwalt.

Zgl. Lüneburg, Universität, Dissertation, 2016.

ISBN 978-3-16-155524-4 / eISBN 978-3-16-155532-9
ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016 von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Januar 2017 berücksichtigt werden.

Auf das Thema der Arbeit wurde ich ursprünglich durch zwei Beiträge zur floating charge von Herrn Prof. Dr. Alexander Schall aus dem Jahre 2009 aufmerksam. Zu jener Zeit war dieser noch habilitierter Privatdozent mit Promotionsrecht an der Universität Hamburg und freundlicherweise bereit, mich als Doktorand zu betreuen.

Bei Einreichung im Januar 2014 hatte Herr Prof. Dr. Schall mittlerweile eine Professur an der Leuphana Universität Lüneburg inne. Das Promotionsverfahren konnte jedoch nicht unmittelbar eröffnet werden, weil dort das Promotionsrecht zum Dr. iur. noch nicht fest etabliert und die erforderlichen Grundlagen in der Promotionsordnung erst Mitte des Jahres 2015 geschaffen waren.

Erst nachdem weitere Zeit aufgrund des Dekanats und eines anschließenden Auslandsforschungssemesters meines Doktorvaters sowie nach der Promotionsordnung erforderlicher Pflichtseminare verstrichen war, wurde das Promotionsverfahren unmittelbar nach dem überraschenden Brexit-Votum eröffnet und konnte nach nochmaliger Aktualisierung beendet werden.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Schall, auf dessen Unterstützung ich mich insbesondere in der Endphase der Promotionszeit in vollem Umfang verlassen konnte. Herrn Privatdozent Dr. Sebastian Mock sowie Herrn Prof. Dr. Michael Stöber danke ich für die zügige Erstellung der Zweit- und Drittgutachten.

Ferner danke ich den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Tiefster Dank gilt schließlich meiner lieben Frau Larissa, die stets eine wertvolle Unterstützung war. Ihr und unseren Kindern ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, 8. Februar 2018

Fritz Kleweta

Inhaltsübersicht

Voi	rwort		V
Inh	altsve	rzeichnis	IX
Ab	kürzur	ngsverzeichnis	XIX
	F:¢:	·1	
A.	Elnii	ihrung	1
	I.	Zielsetzung der Untersuchung	4
	II.	Vorteile, wirtschaftliche Bedeutung und Kritik	
		an der floating charge	5
B.	Die f	doating charge im englischen Recht	9
	I.	Die Entwicklung der floating charge	9
	II.	Funktionsweise der qualifying floating charge	23
	III.	Mögliches Sicherungsgut	27
	IV.	Dingliche Wirkungen der floating charge	32
	V.	Stellung des Sicherungsnehmers gegenüber Dritten	65
	VI.	Registrierungserfordernisse der <i>floating charge</i>	71
	VII.	Anfechtbarkeit von floating charges in der Insolvenz	93
	VIII.	Verwertung der floating charge	95
	IX.	Zusammenfassung	110
	X.	Exkurs: Die <i>floating charge</i> im irischen Recht	111
C.	Die f	doating charge in Deutschland	115
	I.	Die floating charge über das Unternehmen	115
	П	Meinungsstand	116

	III.	Stellungnahme	144
	IV.	Exkurs: Die irische floating charge	214
D.	Zusa	mmenfassung der Ergebnisse	217
	I.	Die floating charge im englischen Recht	217

Inhaltsübersicht

VIII

П	Die <i>floating charge</i> über die Limited mit COMI	
11.	in Deutschland	221

Literaturverzeichnis	. 225
Materialien	. 24
Entscheidungsverzeichnis	. 249
Sachvarzaichnis	254

Inhaltsverzeichnis

Inh	altsüb	ersicht	V VII XIX
A.	Einfi	ührung	1
	I.	Zielsetzung der Untersuchung	4
	II.	Vorteile, wirtschaftliche Bedeutung und Kritik an der <i>floating charge</i>	5
B.	Die f	Goating charge im englischen Recht	9
	I.	Die Entwicklung der <i>floating charge</i> 1. Kreditsicherheiten des <i>common law</i> 2. Rechtskörper der <i>equity</i> und Grundlagen für die <i>charge</i> 3. Entwicklung der <i>fixed charge</i> über <i>future property</i> a) Besitzlose Sicherheit über zukünftiges Vermögen	9 10 11 13 15
		b) Dinglicher Erwerb im Wege des <i>trust</i>	15 17 18
		 a) Eigenschaften der <i>floating charge</i> und Abgrenzung zur <i>fixed charge</i> b) Gesetzliche Einschränkungen durch die <i>Bills of Sale Acts</i> c) Notwendigkeit des Zugrundeliegens einer <i>debenture</i> 	19 21 22
	II.	Funktionsweise der <i>qualifying floating charge</i>	23 24 24 25

III.	Mögliches Sicherungsgut
	1. Vermögen im Eigentum des Sicherungsgebers
	a) Kreditsicherheiten Dritter
	b) Erfassung des <i>undertaking</i>
	c) Außerhalb Englands liegende Vermögenswerte 29
	2. Geschäftsbücher 30
	3. <i>Uncalled capital</i>
IV.	Dingliche Wirkungen der <i>floating charge</i>
	1. Verfügungsbefugnis vor <i>crystallisation</i>
	2. Belastungswirkung vor <i>crystallisation</i>
	a) Keine dingliche Wirkung vor <i>crystallisation</i> 34
	b) Defeasible charge-Theorie
	c) Overreachable charge-Theorie
	d) Immediate equitable charge-Theorie
	e) Analyse der dinglichen Wirkung anhand der
	Rechtsprechung
	(1) Verfolgungsrecht gegenüber Dritten
	(2) Rechte trotz winding-up petition
	(3) <i>Injunction</i> bei Gefährdung des Sicherungsgutes 40
	(4) Bestellung eines <i>receiver</i> bei Gefährdung des
	Sicherungsgutes
	(5) Vollstreckungshandlungen durch <i>enforcement</i>
	officer/sheriff
	(6) Third party debt proceedings
	(7) Floating charge über Grundstücke
	(8) Drittwirkung von Nichtbelastungsversprechen 47
	f) Stellungnahme
	(1) Keine dingliche Wirkung
	(2) Defeasible charge-Theorie
	(3) Overreachable charge-Theorie
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	. , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	ε, ε
	3. Eintritt der <i>crystallisation</i>
	a) Richterrechtliche Gründe für die <i>crystallisation</i> 55
	(1) Auflösung der Gesellschaft und Einstellung des
	Geschäftsbetriebes
	(2) Eingreifen des Sicherungsnehmers oder eines
	Dritten
	b) Vertraglich vereinbarte <i>crystallising events</i>

4. Wirkung der crystallisation a) Umwandlung in eine fixed charge b) Schaffung einer neuen Vermögensordnung (1) Übertragung der beneficial ownership (2) Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen 5. Einschränkungen der Drittwirkung a) Forderungskauf und Dearle v Hall b) Käufer oder Sicherungsnehmer ohne Kenntnis c) Ausübung eines Vermieterpfandrechts – landlord levying distress V. Stellung des Sicherungsnehmers gegenüber Dritten 1. Rechtsgeschäftlich bestellte Sicherungsrechte 2. Vollstreckungsgläubiger 3. Verhältnis zu aufrechenbaren Forderungen 4. Preferential creditors und Liquidationskosten 5. Gesetzlicher Anteil (prescribed part) der ungesicherten Gläubiger 6. Zusammenfassung VI. Registrierungserfordernisse der floating charge 1. Notwendigkeit der Registrierung nach CA 2006 a) Folgen der Nichtberücksichtigung der 21-Tage-Frist b) Belastungsregister der Gesellschaft c) Umfang der Registerpublizität d) Erweiterung der Publizität in Einzelfällen 2. Sonstige Registrierungspflichten 3. Registrierung außerhalb der Rom I-VO b) Anwendbarkeit der Rom I-VO c) Ergebnis 4. Eigentumsvorbehalt eals zu registrierende floating charge a) Einfacher Eigentumsvorbehalt b) Verarbeitungsklauseln (1) Einbau und Herstellung einer neuen Sache (2) Vermischung und Vermengung c) Verlängerter Eigentumsvorbehalt und Romalpa- Klauseln d) Kombination von Romalna-Klauseln und	a) Umwandlung in eine fixed charge b) Schaffung einer neuen Vermögensordnung (1) Übertragung der beneficial ownership (2) Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen 5. Einschränkungen der Drittwirkung a) Forderungskauf und Dearle v Hall b) Käufer oder Sicherungsnehmer ohne Kenntnis c) Ausübung eines Vermieterpfandrechts – landlord levying distress V. Stellung des Sicherungsnehmers gegenüber Dritten 1. Rechtsgeschäftlich bestellte Sicherungsrechte 2. Vollstreckungsgläubiger 3. Verhältnis zu aufrechenbaren Forderungen 4. Preferential creditors und Liquidationskosten 5. Gesetzlicher Anteil (prescribed part) der ungesicherten Gläubiger 6. Zusammenfassung VI. Registrierungserfordernisse der floating charge 1. Notwendigkeit der Registrierung nach CA 2006 a) Folgen der Nichtberücksichtigung der 21-Tage-Frist b) Belastungsregister der Gesellschaft c) Umfang der Registerpublizität d) Erweiterung der Publizität in Einzelfällen 2. Sonstige Registrierungspflichten 3. Registrierung bei Auslandsvermögen a) Registrierungsklauseln b) Verarbeitungsklauseln (1) Einbau und Herstellung einer neuen Sache (2) Vermischung und Vermengung c) Verlängerter Eigentumsvorbehalt und Romalpa-		Inhaltsverzeichnis
1. Rechtsgeschäftlich bestellte Sicherungsrechte 2. Vollstreckungsgläubiger	1. Rechtsgeschäftlich bestellte Sicherungsrechte 2. Vollstreckungsgläubiger 3. Verhältnis zu aufrechenbaren Forderungen 4. Preferential creditors und Liquidationskosten 5. Gesetzlicher Anteil (prescribed part) der ungesicherten Gläubiger 6. Zusammenfassung VI. Registrierungserfordernisse der floating charge 1. Notwendigkeit der Registrierung nach CA 2006 a) Folgen der Nichtberücksichtigung der 21-Tage-Frist b) Belastungsregister der Gesellschaft c) Umfang der Registerpublizität d) Erweiterung der Publizität in Einzelfällen 2. Sonstige Registrierungspflichten 3. Registrierung bei Auslandsvermögen a) Registrierung außerhalb der Rom I-VO b) Anwendbarkeit der Rom I-VO c) Ergebnis 4. Eigentumsvorbehalte als zu registrierende floating charge a) Einfacher Eigentumsvorbehalt b) Verarbeitungsklauseln (1) Einbau und Herstellung einer neuen Sache (2) Vermischung und Vermengung c) Verlängerter Eigentumsvorbehalt und Romalpa- Klauseln d) Kombination von Romalpa-Klauseln und Verarbeitungsklauseln		a) Umwandlung in eine fixed charge b) Schaffung einer neuen Vermögensordnung (1) Übertragung der beneficial ownership (2) Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen 5. Einschränkungen der Drittwirkung a) Forderungskauf und Dearle v Hall b) Käufer oder Sicherungsnehmer ohne Kenntnis c) Ausübung eines Vermieterpfandrechts – landlord
 Notwendigkeit der Registrierung nach CA 2006 a) Folgen der Nichtberücksichtigung der 21-Tage-Frist b) Belastungsregister der Gesellschaft c) Umfang der Registerpublizität d) Erweiterung der Publizität in Einzelfällen Sonstige Registrierungspflichten Registrierung bei Auslandsvermögen a) Registrierung außerhalb der Rom I-VO b) Anwendbarkeit der Rom I-VO c) Ergebnis Eigentumsvorbehalte als zu registrierende floating charge a) Einfacher Eigentumsvorbehalt b) Verarbeitungsklauseln (1) Einbau und Herstellung einer neuen Sache (2) Vermischung und Vermengung c) Verlängerter Eigentumsvorbehalt und Romalpa-Klauseln 	 Notwendigkeit der Registrierung nach CA 2006 a) Folgen der Nichtberücksichtigung der 21-Tage-Frist b) Belastungsregister der Gesellschaft c) Umfang der Registerpublizität d) Erweiterung der Publizität in Einzelfällen Sonstige Registrierungspflichten Registrierung bei Auslandsvermögen a) Registrierung außerhalb der Rom I-VO b) Anwendbarkeit der Rom I-VO c) Ergebnis Eigentumsvorbehalte als zu registrierende floating charge a) Einfacher Eigentumsvorbehalt b) Verarbeitungsklauseln (1) Einbau und Herstellung einer neuen Sache (2) Vermischung und Vermengung c) Verlängerter Eigentumsvorbehalt und Romalpa-Klauseln d) Kombination von Romalpa-Klauseln und Verarbeitungsklauseln 	V.	 Rechtsgeschäftlich bestellte Sicherungsrechte Vollstreckungsgläubiger Verhältnis zu aufrechenbaren Forderungen Preferential creditors und Liquidationskosten Gesetzlicher Anteil (<i>prescribed part</i>) der ungesicherten Gläubiger
		VI.	1. Notwendigkeit der Registrierung nach CA 2006 a) Folgen der Nichtberücksichtigung der 21-Tage-Frist b) Belastungsregister der Gesellschaft c) Umfang der Registerpublizität d) Erweiterung der Publizität in Einzelfällen 2. Sonstige Registrierungspflichten 3. Registrierung bei Auslandsvermögen a) Registrierung außerhalb der Rom I-VO b) Anwendbarkeit der Rom I-VO c) Ergebnis 4. Eigentumsvorbehalte als zu registrierende floating charge a) Einfacher Eigentumsvorbehalt b) Verarbeitungsklauseln (1) Einbau und Herstellung einer neuen Sache (2) Vermischung und Vermengung c) Verlängerter Eigentumsvorbehalt und Romalpa- Klauseln d) Kombination von Romalpa-Klauseln und

	5. Die <i>floating charge</i> als Finanzsicherheit	86
	a) Persönlicher Anwendungsbereich der FCAR 2003	87
	b) Sachlicher Anwendungsbereich	87
	c) Barsicherheiten	88
	d) Bedeutung der Begriffe Besitz und Kontrolle	89
	(1) Besitz oder administratives Kontrollrecht	89
	(2) Herrschaftsverhältnis im Sinne negativer Kontrolle	90
	(3) Stellungnahme	91
	(4) Ergebnis	93
VII.	Anfechtbarkeit von <i>floating charges</i> in der Insolvenz	93
	1. Allgemeine Insolvenzanfechtungsregeln	93
	2. Sonderregelung für <i>floating charges</i>	94
VIII	Verwertung der floating charge	95
, 111.	Maßnahmen der Einzelvollstreckung	95
	2. Bestellung eines <i>administrative receiver</i>	97
	a) Einschränkungen durch den Enterprise Act 2002	98
	(1) Transaktionen mit Bezug zum Kapitalmarkt	99
	(2) Projektfinanzierung mit <i>step-in rights</i>	99
	(3) Weitere Ausnahmen	100
	(4) Transaktionen im Zusammenhang mit dem	100
	Finanzmarkt	100
	(5) Zusammenfassung	100
	b) Befugnisse des <i>administrative receiver</i>	101
	c) Kündigung von Verträgen der Gesellschaft	102
	3. Bestellung eines <i>administrator</i>	103
	a) Befugnisse des <i>administrator</i>	103
	b) Herbeiführung eines Moratoriums	105
	c) Möglichkeiten der Bestellung	106
	d) Anerkennung nach der EuInsVO 2015	108
	e) Wesentliche Unterschiede zur <i>liquidation</i>	109
	4. Möglichkeit des <i>foreclosure</i>	109
IX.	Zusammenfassung	110
X.	Exkurs: Die <i>floating charge</i> im irischen Recht	111
	1. Übersicht über die irische <i>floating charge</i>	111
	2. Bestellung eines <i>receiver</i>	112
Die f	Agating charge in Deutschland	115

	Inhaltsverzeichnis	XIII
I.	Die floating charge über das Unternehmen	115
II.	Meinungsstand	116
11.	Wirksamkeit der schuldrechtlichen Aspekte	116
	a) Sittenwidrigkeit wegen Übersicherung	117
	b) Sittenwidrigkeit wegen Verleitung zum Vertragsbruch	117
	c) Wirksame Rechtswahl zugunsten des englischen	
	Rechts	118
	d) Stellungnahme	118
	(1) Keine Sittenwidrigkeit wegen (anfänglicher)	110
	Übersicherung	119
	(2) Keine Verleitung zum Vertragsbruch	120
	(3) Sittenwidrigkeit aufgrund Verwalter-	120
	bestellungsrechts	121
	(4) Wahl englischen Rechts	122
	e) Ergebnis	123
	2. Dingliche Wirkung der Sicherungsabrede	123
	a) Zur Möglichkeit der Belastung des Unternehmens-	123
	betriebes	123
	b) Unvereinbarkeit mit der deutschen Sachenrechts-	120
	ordnung	125
	c) Unvereinbarkeit mit dem deutschen <i>ordre public</i>	126
	(1) Verstoß gegen das Publizitätsprinzip	126
	(2) Verstoß gegen das Spezialitätsprinzip	126
	d) Wirksame Belastung nur über in England belegenes	120
	Vermögen	127
	(1) Handeln unter fremdem Recht	128
	(2) Wirkungen vor <i>crystallisation</i>	129
	(a) Mobilien	129
	(b) Forderungen und Immaterialgüterrechte	129
	(c) Luft- und Wasserfahrzeuge	130
	(d) Immobilien	131
	(e) Ergebnis	131
	(3) Wirkungen nach <i>crystallisation</i>	131
	(a) Wirkung hinsichtlich in Deutschland belegener	
	Vermögenswerte	131
	(b) Wirkung bei nachträglichem Statutenwechsel	132
	(c) Ergebnis	133
	(4) Berücksichtigung in einem Insolvenzverfahren	133
	(,	

	(5) Anknüpfung des administrative receiver / court	
	appointed receiver	134
	(6) Zusammenfassung	134
	e) Wirksame Belastung über in Deutschland belegenes	
	Vermögen	135
	(1) Aufteilung nach belasteten Vermögenswerten	135
	(a) Mobilien und Forderungen	135
	(b) Sonstige Rechte	136
	(c) Immobilien, Transportmittel im Sinne von	
	Art. 45 EGBGB	136
	(d) Ergebnis	136
	(2) Berücksichtigung in der Zwangsvollstreckung	136
	(3) Ergebnis	137
	f) Gesellschaftsrecht, <i>situs</i> und Liquidationsrecht	137
	(1) Gesellschaftsrechtliche Anknüpfung	137
	(2) Anknüpfung an das Statut des belasteten	
	Vermögensgegenstandes	138
	(3) Berücksichtigung in der Insolvenz	138
	(4) Ergebnis	139
	g) Gesellschaftsrechtliche Gesamtanknüpfung	139
	(1) Bestellung und Existenz der <i>floating charge</i>	139
	(2) Qualifikation von administration und administrative	
	receivership	140
	(3) Hilfsweise: Einsetzen eines contractual receiver	141
	(4) Crystallisation als besonderer Eröffnungsgrund	142
	(5) Ergebnis	142
	3. Möglichkeit der Rechtswahl im Sachenrecht	143
III.	Stellungnahme	144
111.	1. Belastung des Unternehmens	145
	a) Rechtsprechung zu der Belastung des Unternehmens	145
	b) Unternehmensnießbrauch	146
	c) Statut des <i>undertaking</i>	147
	d) Ergebnis	149
	2. Nicht schlechthin unvereinbar	149
	a) Ursprünglich in England belegene Sachen	149
	b) Ursprünglich in Deutschland belegene Sachen	150
	c) Möglichkeit einer Bestellung über eine <i>Holding</i> -	150
	Limited	150
	d) Deutschem Recht unterliegende Forderungen	151

Inhaltsverzeichnis	XV
3. Kein genereller Verstoß gegen das Publizitätsprinzip	151
4. Kein genereller Verstoß gegen das Spezialitätsprinzip	152
a) Begriff des Bestimmtheitsgrundsatzes	152
b) Aufweichung des Spezialitätsprinzips bei der	
Sicherungsübereignung	153
(1) Umgehung der Regelungen des Faustpfandrechts	153
(2) Grundsätze für die Übertragung von	
Sachgesamtheiten	154
(3) Fehlende räumliche Abgrenzung	154
(4) Im Umlauf befindliches Sicherungsgut	155
(5) Ergebnis	156
c) Aufweichung des Spezialitätsprinzips im	
Umwandlungsrecht	157
d) Gesetzliche Aufweichung des Spezialitätsgrundsatzes	159
(1) Haftungsverband der Hypothek	159
(2) Haftungsverband der Schiffshypothek	161
(3) Haftungsverband des Registerpfandrechts nach	
dem LuftFzgG	163
(a) Der Umfang des Haftungsverbands	163
(b) Erweiterung auf das Ersatzteillager	164
(c) Vollstreckung und Bestellung eines Treuhänders	166
(d) Ergebnis	167
(4) Haftungsverband des Inventarpfandrechts	168
e) Schlussfolgerungen für die <i>floating charge</i>	169
(1) Keine Verschleierung der Eigentumsverhältnisse	170
(2) Kern einer wirtschaftlichen Einheit	171
(3) Anerkennung im Falle des COMI-Wechsels	171
f) Ergebnis	172
g) Hilfsweise: Möglichkeit der Umdeutung	172
(1) Strickmaschinenfall/Aufwertung ausländischer	
Kreditsicherheiten	172
(2) Interessenlage bei Handeln unter fremdem Recht	174
(3) Keine Möglichkeit zur Umdeutung	174
h) Ergebnis	174
5. Gesellschaftsrechtliche Anknüpfung	175
a) Einflechtung in die Finanzverfassung	176
b) Schaffung einer neuen Vermögensordnung	177
c) Übertragung des <i>undertaking</i> zwingend	
gesellschaftsrechtlich	177
d) Ergebnis	180

Ο.		onstreckung in Deutschland	180
		Vollstreckungsweise der floating charge	180
	b)	Einzelverwertung/-vollstreckung außerhalb der	
		Insolvenz	181
	c)	Bestellung eines administrative/contractual receiver .	183
		(1) Wirkungen nach englischem Recht	183
		(2) Qualifikation des administrative receiver	184
		(3) Folgen der Nichtanerkennung der floating charge	
		im Ausland	186
		(4) Lösungsmöglichkeiten bei Unwirksamkeit nach	
		deutschem Recht	187
		(5) Ergebnis	189
	d)	Bestellung eines administrator außerhalb der	
		Insolvenz und vor Eröffnung des (vorläufigen)	
		Insolvenzverfahrens	189
		(1) Qualifikation und Befugnisse des admininstrator	189
		(2) Person des <i>administrator</i>	191
		(3) Ergebnis	192
	e)	Verfallsvereinbarung/Kündigung von Verträgen	192
		(1) Veräußerung der belasteten Vermögensgegenstände	192
		(a) Keine unzulässige Befriedigungsabrede nach	
		§ 1149 BGB	194
		(b) Keine Verfallvereinbarung nach § 1229 BGB	195
		(2) Kündigung von Verträgen/Moratorium	195
		(3) Ergebnis	195
	f)	Konsequenzen der Insolvenz der Gesellschaft	
		nach Bestellung eines Unternehmensverwalters	196
		(1) Bestellung des Unternehmensverwalters als	
		(vorläufiger) Insolvenzverwalter	197
		(2) Bestellung des Unternehmensverwalters als	
		Eigenverwalter	198
		(3) Kündigung von Verträgen/Moratorium	200
		(4) Ergebnis	200
7.		siko der Nachrangigkeit in der Insolvenz, § 39 Abs. 1	
		r. 5 InsO	201
	a)	Anwendbarkeit auf Auslandsgesellschaften	201
		(1) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	201
		(2) Eingeschränkte Anwendbarkeit auf Auslands-	
		gesellschaften	202
		(3) Stellungnahme	203

		Inhaltsverzeichnis	XVII
		b) Voraussetzungen der Einbeziehung Dritter	203
		(1) Nachrangigkeit bei Verpfändung von	
		Geschäftsanteilen	204
		(2) Nachrangigkeit wegen Verhaltens- und Informations-	•
		pflichten	205
		(3) Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf die	
		floating charge	206
		c) Ergebnis	209
		8. Beschränkung der Grundfreiheiten	209
		a) Keine Verletzung der Niederlassungsfreiheit	209
		b) Keine Verletzung der Kapitalverkehrs- oder	
		Dienstleistungsfreiheit	213
		c) Keine Beschränkung der Grundfreiheiten	213
		9. Gesamtergebnis	214
	IV.	Exkurs: Die irische <i>floating charge</i>	214
D.	Zusa	ammenfassung der Ergebnisse	217
	I.	Die floating charge im englischen Recht	217
	II.	Die <i>floating charge</i> über die Limited mit COMI	
		in Deutschland	221
		verzeichnis	229
		en	247
		dungsverzeichnis	249
Sac	chverz	eichnis	255

Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Ansicht

ABl. EG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Abs. Absatz
Abschn. Abschnitt

AC Law Reports, Appeal Cases (seit 1891)
ACLR Australian Company Law Reports

ACSR Australian Corporations and Securities Reports

AG Aktiengesellschaft

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union All ER All England Law Reports Annotated (seit 1936)

ALR American Law Reports
Amtl. Begr. Amtliche Begründung

Anh. Anhang
Anm. Anmerkung
AppCas Appeal Cases
Art article
Art. Artikel

BB Der Betriebsberater

BCC British Company Law Cases

Bd. Band

Begr. RegE. Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Regierungsentwurf

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BJIBFL Butterworths Journal of International Banking & Financial Law

BCLC Butterworths Company Law Cases BeckOK Beck'scher Online-Kommentar

BeckRS Online-Rechtsprechungsammlung des Beck-Verlags

BGH Bundesgerichtshof

BKR Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht BPIR Bankruptcy and Personal Insolvency Reports

BSA Bills of Sale Act
BT-Drucks. Bundestagsdrucksache
CA Companies Act

CBR The Canadian Bar Review

CBR (NS) The Canadian Bar Review (Nova Scotia)
Ch Law Reports, Chancery Division (seit 1891)

ChD Law Reports, Chancery Division (von 1875 bis 1890)

CFL Corporate Finance Law CL The Company Lawyer CLJ Cambridge Law Journal CLN Company Law Newsletter CLWR Common Law World Review **CMLJ** Capital Markets Law Journal **CMLR** Common Market Law Reports COMI Centre of Main Interest ComLR Commercial Law Reports

CPL Conveyancer and Property Lawyer

CPR Civil Procedure Rules

ders. derselbe dies. dieselbe Diss. Dissertation

DZWIR Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht

EA 2002 Enterprise Act 2002

ebda. ebenda

ECFR European Company and Financial Law Review

ELR Edinburgh Law Review

ER English Reports

ErfK Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht ERPL European Review of Private Law

ESUG Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen EuInsVO 2000 Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insol-

venzverfahren

EuInsVO 2015 Verordnung (EU) Nr. 2015/848 des Rates vom 20. Mai 2015 über Insol-

venzverfahren

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EWCA Civ England and Wales Court of Appeal (Civil Division) Decisions

EWHC High Court of England and Wales

EWHC (Ch) High Court of England and Wales (Chancery Division)
EWHC (Comm) High Court of England and Wales (Commercial Court)

f(f). folgend(e)

FCAR 2003 Financial Collateral Arrangements (No 2) Regulations 2003/3266

FK-InsO Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung

Fn. Fußnote FS [Festschrift]

FSR Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten, ABl. EG Nr. L 168 vom 27. Juni

2002, S. 2002, S. 43 ff.

gem. gemäß

GLJ The German Law Journal

GmbHR GmbH-Rundschau
GmbHRep GmbH-Report
GRL Griffith Law Review
GS Gedenkschrift
HGB Handelsgesetzbuch

HK Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung

HKLRD Hong Kong Law Reports & Digest

HLR Harvard Law Review hrsg./Hrsg. herausgegeben/Herausgeber

IA Insolvency Act

IBL International Banking Law

ICCLR International Company and Commercial Law Review

ICLQ International & Comparative Law Quarterly

IFLR International Financial Law Review

II Insolvency International

IILR International Insolvency Law Review

InsInt Insolvency Intelligence

IPRax Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts

IR The Irish Reports

JCLS Journal of Corporate Law Studies

JBL Journal of Business Law

JIBFL Butterworths Journal of International Banking & Financial Law

JIBLR Journal of International Banking Law and Regulation

JPIL Journal of Public and International Law

jurisPK juris PraxisKommentar

Kap. Kapitel

KB Law Reports, King's Bench Division (1901–1952)

KPB Kübler, Bruno M./Prütting, Hanns/Bork, Reinhard, InsO, Kommentar

zur Insolvenzordnung

KTS Zeitschrift für Insolvenzrecht – Konkurs, Treuhand, Sanierung

LBS Langenbucher, Katja/Bliesener, Dirk/ Spindler, Gerald: Bankrechtskom-

mentar

LFMR Law and Financial Markets Review

LG Landgericht
Lief. Lieferung
Lit. Buchstabe
LJ Lord Justice

LLP Limited Liability Partnership

LMCLQ Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly

LMK Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring

LPA Law of Property Act LQR Law Quarterly Review

LR [...] App Law Reports, Chancery Appeal Cases (1865–1875)

LR [...] App Cas Law Reports, Appeal Cases (1875–1890)

LR [...] Ch App
Law Reports, Chancery Appeal Cases (1865–1866)
LR [...] Ex
Law Reports, Court of Exchequer Cases (1865–1875)
LR [...] QBD
Law Reports, Queen's Bench Division (1875–1895)

LT Law Times Reports

Ltd Limited

LuftVZO Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen
LuftVZO Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

MittRhNotK Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer

MLJ Malayan Law Journal MLR Modern Law Review MoMiG Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von

Missbräuchen

MüHdb/GesR Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts

MüKo/BGB Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

MüKo/InsO Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung

NJOZ Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW Neue Juristische Wochenschrift
NK-BGB Nomos-Kommentar: BGB

Nr. Nummer

NZI Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht NZLR The New Zealand Law Reports

NZULR New Zealand Universities Law Review

PachtKrG Pachtkreditgesetz para(s) Paragraph(s)

PLC Practical Law Companies

Pt Part

PWW Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd: BGB Kommentar

OB Oueen's Bench

RdTW Recht der Transportwirtschaft

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RegE Regierungsentwurf
RF Review of Finance

RIW Recht der Internationalen Wirtschaft

Rn. Randnummer (r)r Rule(s)
S. Seite

SASR South Australian State Reports

SC Session Cases
Sch Schedule

SchiffRG Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken

SI Statutory Instrument SJ The Solicitors' Journal

SJLS Singapore Journal of Legal Studies

Slg. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes

sog. sogenannte (s)sec Section(s)

TILJ Texas International Law Journal

u.a. unter anderem

UCLJR University College London Jurisprudence Review

UKHL United Kingdom, House of Lords UKPC United Kingdom, Privy Council

Urt. Urteil v versus v. vom

VersR Versicherungsrecht

vgl. vergleiche Vorb Vorbemerkungen

VVG Versicherungsvertragsgesetz

WLR The Weekly Law Reports

WM Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bank-

recht

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZfRV Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsver-

gleichung

ZInsO Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis

ZLW Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht

ZPO Zivilprozessordnung

ZVG Zwangsversteigerungsgesetz

ZVglRWiss Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

A. Einführung

Im Zusammenhang mit den wesentlichen Zielen der Europäischen Union, insbesondere der Schaffung eines gemeinsamen unbeschränkten Binnenmarktes gemäß Art 26 AEUV¹, wird neben dem freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital sowie der Freizügigkeit der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates immer wieder auch ein einheitliches Kreditsicherungsrecht diskutiert. Dabei wird typischerweise auf die dinglichen Aspekte (und die damit verbundenen Hindernisse) abgestellt. Im Einzelfall kann aber die Kapitalbeschaffung über Kreditsicherungsmittel so eng mit den gesellschaftsrechtlichen Vorgängen verknüpft sein, dass sich die Frage stellt, ob in diesen Fällen nicht auch das jeweilige Kreditsicherungsmittel als Kernelement ins Ausland mitgenommen werden kann. Eine Grundlage könnte die gemäß Artt. 49, 54 AEUV gewährleistete Freizügigkeit von Gesellschaften in Form der Niederlassungsfreiheit sein. Diese Frage wurde auch für Deutschland relevant, nachdem der EuGH in einer Reihe von Entscheidungen, insbesondere in den Urteilen Centros², Überseering³ und Inspire Art⁴, die Niederlassungsfreiheit ausgestaltet hatte und in Deutschland die "überschwemmungsartige"⁵ Gründung von Briefkastengesellschaften, insbesondere in der Form englischer private companies limited by shares (nachfolgend Limited), folgte. 6 Die englische Limited wiederum lieferte sich einen Wettbewerb mit vergleichbaren Rechtsformen aus anderen Ländern wie Irland oder Malta

Nach einem Boom der Limited, der im Jahr 2006 mit über 46.000 Niederlassungen in Deutschland seinen Höhepunkt fand,⁷ hat sich nach einer Marktbereinigung in den Folgejahren ihre Zahl auf etwas über 9.000 registrierten Nieder-

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Fassung aufgrund des am 1.12. 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung, bekanntgemacht im ABI, EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47).

² EuGH, Slg. I 1999, S. 1459.

³ EuGH, Slg. I 2002, S. 9919.

⁴ EuGH, Slg. I 2003, S. 10155.

⁵ Bayer/Hoffmann, GmbHR 2009, S. 1048, 1054.

⁶ Ringe, ECFR 2013, S. 230, 231; Miras, NZG 2012, S. 486.

⁷ Westhoff, GmbHR 2007, S. 474, 478.

lassungen eingependelt.⁸ Auch wenn mittlerweile seit Einführung der Unternehmergesellschaft (nachfolgend UG)⁹ der Siegeszug der Limited in Deutschland ein Ende gefunden und die UG deutlich die Oberhand gewonnen hat, 10 war die Limited weiterhin für Unternehmer mit Tätigkeitsgebiet in Deutschland interessant.¹¹ Weniger relevant ist die Limited indes für ausschließlich in Deutschland tätige Kleinunternehmen mit geringem Finanzierungsbedarf, also als reine Briefkastengesellschaft. Für solche Zwecke ist die UG als rein deutsche Rechtsform besser geeignet.¹² Von größerer Bedeutung dürfte eine ausländische Rechtsform vielmehr für Unternehmungen sein, welche gerade zur Erschlie-Bung des europäischen Marktes genutzt werden sollen und deren Zweck tatsächlich ein Tätigwerden in mehreren Mitgliedstaaten ist. Die Erschließung des europäischen Marktes mit einer ausländischen Rechtsform kann eine Vielzahl von Gründen haben. Aus unternehmerischer Sicht werden es bei irischen oder englischen Gesellschaften die arbeitsrechtlichen (eine Limited mit mehr als 500 Mitarbeitern bedarf anders als deutsche Gesellschaften mit beschränkter Haftung keines Aufsichtsrates¹³) oder steuerrechtlichen Verhältnisse sein. Ferner ist die Behandlung der Limited im Ausland durch die englische Rechtsprechung deutlich besser abgesichert, als dies für die gerade erst flügge gewordene GmbH oder UG der Fall ist. Dass diese Vorteile nicht nur theoretischer Natur sind, sieht man besonders deutlich bei größeren internationalen Anwaltskanzleien, von denen mittlerweile eine Vielzahl die Rechtsform einer LLP angenommen hat und unter neuer Rechtsform grenzüberschreitend – zum Teil mit COMI in Deutschland - tätig wird. Gleiches gilt etwa für Sony Europe Limited oder Imperial Tobacco International Limited, die im Jahr 2010 nun auch eine Niederlassung in Deutschland haben eintragen lassen.¹⁴

Mit dem EU-Referendum zum Brexit am 23. Juni 2016 ist das Interesse zumindest an einer englischen Limited mit COMI in Deutschland sicher nicht gestiegen. Immerhin steht der erforderliche Austrittsantrag nach Art. 50 Abs. 2

⁸ Miras, NZG 2012, S. 486, 487.

⁹ Henssler/Strohn/Servatius, IntGesR, Rn. 43; als wesentlicher Aspekt für den Rückgang der Limited in Deutschland wird neben der mangelnden Akzeptanz, Reputationsproblemen und erheblicher Verwaltungskosten auch die insgesamt restriktive Rechtsprechung gegenüber ausländischen Gesellschaften in Deutschland gesehen, vgl. Ringe, ECFR 2013, S. 230, 257 ff.

¹⁰ Bis Ende Februar 2012 sind etwa 66.000 UG eingetragen worden, vgl. *Miras*, NZG 2012, S. 486, 487; *Kornblum*, GmbHRep 2010, S. 53; *Ringe*, ECFR 2013, S. 230, 250; *Bayer/Hoffmann*, GmbHR 2009, S. 1048, 1054.

¹¹ Henssler/Strohn/Servatius, IntGesR, Rn. 43; Kornblum, GmbHR 2009, S. 1056, 1063.

¹² Rolfes, S. 187 ff.

¹³ Rolfes, S. 190; ErfK/Oetker, § 1 DrittelbG, Rn. 3.

¹⁴ Miras, NZG 2012, S. 486, 487.

AEUV von Großbritannien noch aus, und es ist unklar, ob sich Großbritannien nicht insoweit Sondervorteile ausbedingen wird. Dies könnte insbesondere auch die Niederlassungsfreiheit derart betreffen, dass deren Fortbestand zwischen der EU und Großbritannien vereinbart wird. Unabhängig von einem möglichen Brexit bleibt aber weiterhin die Möglichkeit, eine irische Limited mit COMI in Deutschland zu betreiben, so dass die in dieser Arbeit angestellten Überlegungen nicht obsolet werden. Damit wird sich auch weiterhin die Frage stellen, wie mit der Limited, oder mit ihrer irischen Schwester, in Zukunft umzugehen sein wird.

Häufig besteht bei Neugründungen, aber auch bei bereits bestehenden expandierenden Gesellschaften ein erheblicher Finanzierungsbedarf. Dieser Finanzierungsbedarf war häufig ein Grund für das Scheitern der Limiteds in Deutschland. Ohne Mindestkapital waren viele deutsche Banken nicht bereit, Darlehen an eine Limited (zu einem vertretbaren Zinssatz) auszureichen. 15 Dieselbe leidvolle Erfahrung mussten die Limiteds auch in England machen, nur einige hundert Jahre früher, zur Zeit der Industrialisierung. Auch damals bestand erheblicher Finanzierungsbedarf für Gesellschaften ohne Mindestkapital, so dass in der Folge in England eine allumfassende Kreditsicherheit – die floating charge - entwickelt wurde, welche die fehlende persönliche Haftung auf der einen Seite und das fehlende Mindestkapital auf der anderen Seite ausgleichen sollte. Die floating charge ermöglicht die Besicherung des laufenden Unternehmens selbst, einschließlich des gesamten Eigentums der Gesellschaft. Erst durch die floating charge wurde es Unternehmensgründern ermöglicht, umfassende Unterstützung durch Fremdkapital zu erhalten. Da die floating charge eine Vielzahl von Unternehmensgründungen überhaupt erst möglich gemacht hat, wird man ihr ohne Weiteres erhebliche wirtschaftsfördernde Wirkung beimessen können. 16 Dies zeigt auch die Gegenprobe in Schweden. Die umfassende Beschränkung¹⁷ der dortigen Unternehmenshypothek stellte sich letztlich als Hemmnis für das Wirtschaftswachstum in Schweden heraus, so dass die Änderungen anschlie-Bend revidiert werden mussten. 18

¹⁵ Bayer/Hoffmann, GmbHR 2009, S. 1048, 1054.

¹⁶ Lenhard, Englisches Mobiliarkreditsicherungsrecht, S. 27; Armour, Secured Lending, in: Eidenmüller/Kieninger, Future of Secured Credit, S. 3, 28.

¹⁷ Im Jahr 2004 wurde die Rechtslage im Hinblick auf die företagshypotek (zwischen 2004 und 2009 företagsinteckning) dahingehend geändert, dass der Sicherungsnehmer nach Befriedigung der vorrangigen Gläubiger nur noch mit einem Anteil von 55% des verbleibenden Vermögens beteiligt war. Im Übrigen wurde er wie ein ungesicherter Gläubiger behandelt, vgl. Johansson, Investment Securities, S. 105.

¹⁸ Johansson, Investment Securities, S. 105.

Unternehmensgründer mit COMI in Deutschland, die kein Mindestkapital aufwenden können und sich gleichzeitig nicht der persönlichen Haftung aussetzen wollen, stehen in Deutschland auch heute noch vor derselben Frage wie ein englischer Unternehmensgründer zur Zeit der Industrialisierung: Wie kann das Vorhaben finanziert werden? Bei Gesellschaften mit geringem Finanzierungsbedarf und ohne Expansionsgedanken in das europäische Ausland dürfte die UG als seriöser Schuldner taugen und eine Finanzierung bis zu einem gewissen Punkt möglich sein. Bei ambitionierteren Unterfangen wäre eine umfassende Sicherheit wie die *floating charge* hilfreich, um die Fremdkapitalbeschaffung zu erleichtern

I. Zielsetzung der Untersuchung

Die Untersuchung soll die Frage beantworten, ob die Limited die für ihre Kapitalbeschaffung grundlegende floating charge nach Deutschland als für sie maßgeschneidertes Kreditinstitut "mitnehmen" kann und ob eine Verwertung auch von deutschem Recht unterliegenden Vermögensgegenständen möglich ist. Bisherige detailliertere Untersuchungen haben sich, soweit ersichtlich, nur mit der abstrakten Wirkung der floating charge in Deutschland auseinandergesetzt, nicht jedoch mit ihr als gesellschaftsrechtlich an bestimmte englische Gesellschaftsformen angeknüpftes Institut. Da sich innerhalb Europas bislang – obgleich wünschenswert¹⁹ – noch kein einheitliches Kreditsicherungsrecht herausgebildet hat, ist diese Frage auch weiterhin aktuell. Zwar hat die Rom I-Verordnung²⁰ zum Teil, etwa in Bezug auf Forderungsabtretungen, eine gewisse Vereinheitlichung ermöglicht. Den Mitgliedstaaten wird aber noch immer ein umfangreicher Spielraum im Hinblick auf die Gestaltung von Kreditsicherheiten und damit auch deren Ausschluss eingeräumt. Hinderlich erscheint auf den ersten Blick, dass die Wirksamkeit einzelner Kreditsicherheiten nicht nur von der jeweiligen *lex fori* abhängig ist. Sie kann zusätzlich davon abhängen, ob das Recht außerhalb oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens geltend gemacht wird, welchem Recht der besicherte Vermögensgegenstand unterliegt und schließlich, wo der Sicherungsgeber seinen Satzungssitz hat, da manche Mitgliedstaaten – darunter auch England – ein schuldnerbezogenes Register führen.

Besondere Hindernisse werden durch das kollisionsrechtliche Prinzip der *lex rei sitae* – in Deutschland insbesondere durch das Spezialitätsprinzip und den

¹⁹ Dazu u. a. Armour, in: Eidenmüller/Kieninger, Future of Secured Credit, S. 3, 4, 28.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, nachfolgend Rom I-VO.

Typenzwang – aufgestellt. Das deutsche Recht erlaubt grundsätzlich eine Belastung der Vermögensgegenstände einer Gesellschaft in ihrer Gesamtheit oder nach ihrer Gattung zumindest dann nicht, wenn diese nicht normativ bestimmbar sind. Soweit dies ein Hindernis für die Wirksamkeit der *floating charge* darstellt, ist zu klären, ob die Grundsätze des deutschen Sachenrechts zurücktreten können (oder sogar müssen) oder ob der *floating charge* im Rahmen der Umsetzung zur Geltung verholfen werden könnte. Darüber hinaus sind neben der Belastungswirkung der *floating charge* auch die typischerweise von der *rescue culture* geprägten außergerichtlichen Durchsetzungsmechanismen von ganz besonderem Interesse. In der Literatur wurde die Wirksamkeit der *floating charge* an einer deutschen Gesellschaft über Vermögensgegenstände in Deutschland vollständig²² oder zumindest ihre umfassende Umsetzung in das deutsche Recht weitgehend abgelehnt. Zu klären ist nun, ob dies auch für die Limited der Fall ist.

II. Vorteile, wirtschaftliche Bedeutung und Kritik an der *floating charge*

Die Vorteile der *floating charge* gegenüber der Limited sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass dieses Sicherungsmittel Dank umfassender Vertragsfreiheit im englischen Kreditsicherungsrecht²⁴ auf die Bedürfnisse der Limited "zugeschnitten" werden konnte.²⁵ Die *floating charge* wurde dementsprechend in der Rechtswissenschaft zum Teil auch als erfolgreichstes Modell einer Unternehmenshypothek bezeichnet.²⁶

²¹ Baur/Stürner, § 57 Rn. 13; Nobbe/Fischer/Klindtworth, § 929–930 BGB Rn. 79; Bütter, English charges, (2002) 2 JCLS S. 213, 233; Wenckstern, Floating charge, RabelsZ 56 (1992), S. 624, 627.

²² v. Bar, Internationales Privatrecht II, Rn. 761.

²³ Bütter, English charges, (2002) 2 JCLS S. 213, 235 ff.; Wenckstern, Floating charge, RabelsZ 56 (1992), S. 624, 651 ff.; Erman/Hohloch, BGB, Bd. 2, Art. 43 Rn. 22; jurisPK/Kieninger, BGB Bd. 6, Art 43 Rn. 29; PWW/Brinkmann, BGB, Art. 43 Rn. 17; Staudinger/Stoll, IntSachR, Rn. 195; NK-BGB/v. Plehwe, BGB Bd. 1, Art. 43 Rn. 44 f.; Schall, Floating charge im I(Z)PR, IPRax 2009, S. 209, 211 ff.; ders., KTS 2009, S. 69, 76 ff.

²⁴ Bridge, English law of security, in: Kieninger, Security Rights, S. 81, 85.

²⁵ Die einzigen wesentlichen Grenzen für die Bestellung der *floating charge* waren insoweit die Bills of Sale Acts 1878 und 1891, die allerdings schon nicht auf *incorporated companies* anzuwenden waren.

²⁶ *Drobnig*, Reform der Mobiliarsicherheiten, S. 84; auch v. *Wilmowsky*, Kreditsicherungsrecht, S. 86.

Zunächst ermöglicht die englische *floating charge* eine umfassende Besicherung nahezu sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft einschließlich des Unternehmens (d. h. des undertaking im Sinne von Kundenstamm, Ruf, Unternehmenschancen, Geschäftsbeziehungen, Geschäftsgeheimnisse). Gleichzeitig behält der Sicherungsgeber seine Verfügungsbefugnis, sein Geschäftsbetrieb bleibt also unbehelligt.²⁷ Vor allem aber stellen die Vollstreckungsmechanismen der floating charge einen erheblichen Vorteil dar. Auf der Vollstreckungsseite wurden verschiedene außergerichtliche Vollstreckungsmechanismen zur Durchsetzung der floating charge entwickelt, welche einem Sicherungsnehmer ausschließlich unter der floating charge zustehen. Die Durchsetzung der Sicherheit auch ohne Einbindung des Gerichts im Rahmen der "Privatvollstreckung" erhöht vor allem die Einflussmöglichkeiten des Sicherungsnehmers auf den Verfahrensgang bei häufig deutlich geringeren Kosten. Die Vollstreckung erfolgt dabei primär im Rahmen von zwei leicht unterschiedlichen Verfahren, der administrative receivership und der administration (bzw. bei der irischen floating charge durch den receiver-manager). Bei der administrative receivership stehen die Interessen des Sicherungsnehmers im Vordergrund, während bei der administration vorrangig die Fortführung der Gesellschaft beabsichtigt ist. Studien zum Erfolg solcher Rettungsmaßnahmen legen nahe, dass die Restrukturierung von notleidenden Gesellschaften außerhalb gerichtlicher Verfahren häufiger erfolgreich ist als die einfache Liquidation der Gesellschaft und Verteilung des Vermögens.²⁸ Diese Erkenntnis scheint sich mittlerweile auch in Deutschland durchgesetzt zu haben, wo immer häufiger auch das englische creditors voluntary arrangement oder auch scheme of arrangement in Betracht gezogen wird.²⁹

Auch in anderen Mitgliedstaaten sind die Vorteile einer Unternehmenshypothek – jeweils mit unterschiedlicher Prägung – erkannt worden. Frankreich³⁰,

²⁷ v. Wilmowsky, Kreditsicherungsrecht, S. 86.

²⁸ Armour, in: Eidenmüller/Kieninger, Future of Secured Credit, S. 3, 28.

²⁹ Re Rodenstock GmbH [2011] EWHC S. 1104 (Ch); Re Primacom Holding GmbH (No 1) [2011] EWHC S. 3746 (Ch); siehe dazu auch Bork, IILR 2012, S. 477, 478.

³⁰ Im Gegensatz zur *floating charge* erfasst das *nantissement* Forderungen, Betriebsgrundstücke und das Warenlager nicht, mindestens aber den Kundenstamm. Daneben sind häufig Werkzeuge und gewerbliche Schutzrechte, die Firma und Ansprüche aus Mietverträgen von diesem Kreditsicherungsmittel erfasst, vgl. Derleder/Knops/Bamberger, Handbuch Bankrecht, Bd. 2, § 97 Rn. 59; *Graham-Siegenthaler*, Kreditsicherungsrechte, S. 301; *Kunzler*, Nantissement du Fonds de Commerce, S. 46 f.; *Sonnenberger/Dammann*, Französisches Handels- und Wirtschaftsrecht, Rn. VII 115.

Belgien³¹ und Luxemburg³² ermöglichen die Besicherung des Unternehmens durch das nantissement du fond de commerce, Schweden stellt die företagshypotek³³ bereit. Spanien kennt die hipoteca de establecimiento mercantil³⁴ und das Vereinigte Königreich sowie Irland³⁵ lassen die Besicherung bestimmter körperschaftlich organisierter Gesellschaftsformen durch die floating charge³⁶ zu. Auch Finnland erlaubt die Besicherung des Unternehmens sowie der Vermögensgegenstände einer Gesellschaft anhand eines einzigen Kreditsicherungsinstruments, der *yrityskiinnitys*.³⁷ Im Jahr 2006 wurde darüber hinaus auch in Dänemark die virksomhedspant³⁸ eingeführt. Schließlich kennen auch das ungarische³⁹ und das griechische Recht⁴⁰ ein mit der floating charge vergleichbares Sicherungsmittel. Die aufgezählten Sicherungsmittel weisen in Anwendungsbereich, Umfang, Rangfolge und Durchsetzung erhebliche Unterschiede auf und können keineswegs als identisch eingestuft werden. Gleichwohl ist der hinter diesen Instituten stehende Grundgedanke jeweils derselbe: die einfache Besicherung der Gesamtheit aller Werte des Betriebsvermögens oder einer bestimmten Gattung von Vermögensgegenständen.

³¹ In Belgien erfasst das *nantissement* das gesamte Unternehmen einschließlich des Warenbestandes bis zu einer Quote von 50%, vgl. Derleder/Knops/Bamberger, Handbuch Bankrecht, Bd. 2, § 92 Rn. 64.

³² Diese Kreditsicherheit erfasst ebenfalls die Gesamtheit aller Werte des Betriebsvermögens sowie den Warenbestand bis zu einer Quote von 50%, vgl. Derleder/Knops/Bamberger, Handbuch Bankrecht, Bd. 2, § 105 Rn. 243.

³³ Derleder/Knops/Bamberger, Handbuch Bankrecht, 2004, S. 1879; *Johansson*, Investment Securities, S. 105; *Wenckstern*, Floating charge, RabelsZ 56 (1992), S. 624, 627. Auch die *företagshypotek* erfasst die gesamten Werte des Betriebsvermögens.

³⁴ Dieses Sicherungsmittel erfasst ebenfalls die Gesamtheit aller Werte des Betriebsvermögens mit Ausnahme des Eigentums an Grund und Boden. Die Bestandteile des Grundstückes werden gleichwohl erfasst, vgl. *Hellmich*, Kreditsicherungsrechte, S. 81; *Reichmann*, Kreditsicherheiten, S. 88 f.

³⁵ Derleder/Knops/Bamberger, Handbuch Bankrecht, Bd. 2, § 100 Rn. 53, wobei die schottische *floating charge* erhebliche Unterschied zu der englischen *floating charge* aufweist.

³⁶ Im Einzelnen dazu nachfolgend unter B.

³⁷ Erfasst wird auch hier der gesamte Geschäftsbetrieb, vgl. *Zimmermann*, S. 58; Derleder/Knops/Bamberger, Handbuch Bankrecht, Bd. 2, § 96 Rn. 31; *Wood*, International Insolvency, Rn. 14-089.

³⁸ *Haugaard*, Floating charge introduced, (2005) 24(6) IFLR S. 91; *Kjellegaard Jensen*, RIW 2006, S. 280, 284. Erfasst werden hier der gesamte Warenbestand, Maschinen und Ausrüstung, gewerbliche Schutzrechte sowie ungesicherte Forderungen.

³⁹ Auch dieses Sicherungsmittel besichert sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Gegenstände eines Unternehmens, ohne die Gegenstände im Einzelnen zu spezifizieren, vgl. *Vékás*, Ungarisches Zivilrecht, in: FS Drobnig, S. 713, 720.

⁴⁰ Kieninger, Security Rights in Movable Property, S. 477.

Es sollte gleichwohl nicht unerwähnt bleiben, dass die *floating charge* trotz ihrer Vorteile auch in England seit Langem umstritten ist. Denn das Vollstreckungsregime der *administrative receivership* und der Vorrang gegenüber allen ungesicherten Gläubigern führte dazu, dass die Gemeinschaft der ungesicherten Gläubiger letztlich von der Vollstreckung ausgeschlossen wurde. Vor allem vor diesem Hintergrund wurde die *floating charge* mittlerweile in Kanada und Neuseeland abgeschafft. ⁴¹ In England wurde stattdessen die *crown preference* abgeschafft und ein *ring-fenced fund* zu Gunsten der ungesicherten Gläubiger eingerichtet. ⁴² Anders als in Schweden scheint die Abschaffung der *floating charge* in Kanada keine negativen Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung gehabt zu haben. ⁴³ Gleichwohl wird angesichts der erheblichen Bedeutung der *floating charge* für die Fremdkapitalbeschaffung von Unternehmen auch weiterhin bezweifelt, dass mit zusätzlichen Einschnitten in das Konzept *floating charge* zu rechnen ist. ⁴⁴

⁴¹ Gullifer/Payne, Characterization, in: Getzler/Payne, Company Charges S. 51, 102; Sevenoaks, Financing requirements, (2009) ICCLR 20(1), S. 17, 21.

⁴² Tarling, CL 2013 34(8), S. 234, 239.

⁴³ Goode, Abolition of the floating charge, in: Getzler/Payne, Company Charges, S. 11, 15.

⁴⁴ Trotz der Nachteile für die ungesicherten Gläubiger führte der *Cork*-Report in Rn. 110 aus: "that the *floating charge* has become so fundamental a part of the financial structure [...] that its abolition can no longer be contemplated"; *Lenhard*, Englisches Mobiliarkreditsicherungsrecht, S. 259.

B. Die *floating charge* im englischen Recht

Da die *floating charge* der deutschen Rechtsordnung fremd ist, erscheint zunächst eine Darstellung ihrer Entwicklung erforderlich. Hinsichtlich der Entstehung werden zunächst die dogmatischen Grundlagen sowie die Herleitung der *floating charge* erläutert. Anschließend sind die durch die Rechtsprechung¹ herbeigeführten Änderungen und Klarstellungen zu berücksichtigen.

I. Die Entwicklung der floating charge

Die *floating charge* wurde am Ende des neunzehnten Jahrhunderts zunächst von der Kautelarjurisprudenz entwickelt, um nach Einführung der *limited companies* und der damit einhergehenden Beschränkung der persönlichen Haftung Herr zu werden. In der Gesetzgebung findet man die *floating charge* bis heute kaum wieder, allerdings wird ihre Existenz in einer Vielzahl von Vorschriften vorausgesetzt. Die Anerkennung erfolgte schließlich durch die *equity*-Rechtsprechung² erstmalig in der Entscheidung *Re Panama, New Zealand and Australia Royal Mail Co*³ und war nach der Zulassung eines Sicherungsmittels über zukünftige Vermögensgegenstände⁴ ein weiterer Durchbruch gegenüber dem *numerus clausus* der Kreditsicherungsmittel des *common law.* Nachfolgend soll zunächst ein Überblick über die Kreditsicherheiten des *common law* gegeben und anschließend die Entwicklung der *fixed charge* sowie der *floating charge* durch die *equity*-Rechtsprechung nachvollzogen werden.

¹ Insbesondere im Hinblick auf die Wirkungen der *charge* vor *crystallisation*, vgl. *Re Spectrum Plus Ltd* [2005] UKHL S. 41, [2005] BCC S. 694.

² Goode, Credit and Security, Rn. 4-02; ter Meulen, Floating Charge, S. 21. Die equity-Gerichte wurden schließlich mit den Supreme Court of Judicature Acts 1873 und 1875 als selbständige Gerichte abgeschafft und durch die Chancery Division im High Court of Justice ersetzt. Die Grundsätze der equity bleiben aber aufgrund der Eingliederung in das High Court of Justice geltendes Recht, vgl. Pettit, Equity, Kap. 1, Abschn. 3(B).

³ (1869-70) LR 5 Ch App S. 318.

⁴ Holrovd v Marshall [1861–73] All ER S. 414.

1. Kreditsicherheiten des common law

Dem *common law* standen im Wesentlichen drei Sicherheiten zur Verfügung, das *pledge*, das *lien* sowie die *common law mortgage*. *Pledge*, *lien* und *common law mortgage* wurden auf Grundlage der strengen Eigentums- und Besitzbegriffe des *common law* entwickelt, welche keinen Spielraum für Anpassungen an besondere Konstellationen erlaubten.⁵ Hintergrund für diesen mangelnden Spielraum war die Bindung der *common law*-Gerichte an das *law*, das geschriebene Recht. Neben einem beschränkten Kreis von Rechtsfiguren stand den *common law*-Gerichten nur ein beschränkter Kreis an Vollstreckungsmechanismen zur Verfügung. Neuartige Konstruktionen wie die Belastung zukünftigter Gegenstände oder besitzlose Pfandrechte⁶ waren daher unwirksam.⁷ Darüber hinaus konnte nur ein eingeschränkter Kreis von Vermögenswerten, nämlich Mobilien und Immobilien, Gegenstand dieser Belastungen sein,⁸ so dass etwa eine Belastung des Unternehmens vollends ausschied.

Gemeinsam war den Kreditsicherheiten des *common law*, dass grundsätzlich eine Besitzübergabe erforderlich ist, ⁹ soweit nicht das Eigentum ohnehin vollständig übertragen wird. ¹⁰ So ist auch das *pledge* mit dem deutschen vertraglichen Pfandrecht vergleichbar. Neben der Möglichkeit zur Verwertung im Sicherungsfall besteht zudem ein Nutzungsrecht des Pfandgläubigers. ¹¹ Das *lien* entspricht nach seiner Zwecksetzung sowie dem Grund des Entstehens im weitesten Sinne dem deutschen Werkunternehmerpfandrecht. Die Besitzübergabe erfolgt somit nicht primär zum Zwecke der Sicherung, sondern etwa zum Zweck einer Reparatur oder zur Verwahrung. ¹² Das *lien* ist anders als das *pledge* ein passives Recht und erlaubt grundsätzlich nur die Zurückbehaltung und nicht die Verwertung des Pfandgutes. ¹³ Ein Verwertungsrecht besteht also anders als bei einem deutschen Werkunternehmerpfandrecht lediglich in Einzelfällen. ¹⁴ Im Falle der *mortgage* wird das Recht an dem Sicherungsgut, das *general property*, unter der

⁵ Worthington, Equity, S. 78; Goode, Commercial Law, Rn. 22.15.

⁶ Als *mortgage by demise* räumte die *common law mortgage* dem Sicherheitengeber ausnahmsweise ein Besitzrecht ein. Grundlage für dieses Besitzrecht war allerdings nicht die *mortgage* selbst, sondern ein gleichzeitig mit dem Sicherungsnehmer abgeschlossener Pachtvertrag *(lease)*, vgl. *Steven*, Immobiliarsicherheiten, S. 57 m. w. N.

⁷ Holroyd v Marshall [1861–73] All ER S. 414, 419; Worthington, Equity, S. 78.

⁸ ter Meulen, Floating Charge, S. 25.

⁹ Worthington, Equity, S. 78; Sealy/Hooley, Commercial Law, S. 1092 und 1108.

¹⁰ Wie bei der mortgage, Re Hardwick, ex p Hubbard (1886) 17 QBD S. 690, 698 CA.

¹¹ Goode, Credit and Security, Rn. 1-48.

¹² Sealy/Hooley, Commercial Law, S. 1106.

¹³ Donald v Suckling (1866) LR 1 QB S. 585, 604; Ferran, Corporate Finance Law, S. 314; Worthington, Equity, S. 78.

¹⁴ Etwa wenn vertraglich eingeräumt, Sealy/Hooley, Commercial Law, S. 1118, aufgrund

Sachverzeichnis

Administration, siehe administrator administrator 103 ff., 139, 189 ff. administrative receiver 97 ff., 139, 183 ff. administrative receivership, siehe administrative receivership atypisches Pfandrecht 203 ff. Aufwertung ausländischer Sicherheiten 132, 172 ff.

Barsicherheiten 88 ff.
Befriedigungsabrede, unzulässige 194 f.
Besitzkonstitut 153 f.
bona fide purchaser for value, siehe
Erwerber (gutgläubig)

charge 11 ff.
charging order 68
common law 10 ff.
common law mortgage 10 ff.
constituum possessorium, siehe Besitzkonstitut
constructive notice 38, 76
contractual receiver 141, 183
crown preference 69
crystallisation
– automatic 57 f.
– semi-automatic 57 f.
crystallising event 57 f.

debenture 22 f. defeasible charge-Theorie 34, 44, 51 ff. distinguishing 12

Eigentumsposition, siehe *ownership*Eigentumsposition, billigkeitsrechtliche 41
Eigentumsvermutung, siehe *reputed ownership doctrine*Eigentumsvorbehalt (*retention of title*)

- einfacher 81

nachträglicher 82
verlängerter 28, 84
Eigenverwaltung 181, 198 ff., 214 f.
Einlöserecht (equity oder right of redemption) 36, 109
Einzelverwertung/-vollstreckung 181 f.
enforcement officer 42 f.
Erwerb (dinglicher) 15 f.
Erwerber (gutgläubig) 17, 37 f., 52
equitable fixed charge 14
equitable interest 65 f.
equitable proprietary interest, siehe
Eigentumsposition, billigkeitsrechtliche
equity-Rechtsprechung 9 ff.

Faustpfandrecht 13, 153
fixed charge 13 ff.
floating charge
- einfache 24
- qualifying 24
- lightweight/vestigial 25
foreclosure decree 47, 109 f.
foreclosure-Verfahren 109 f.
företagshypotek 7
fund of assets (separate) 59
future property 13

Geschäftschancen 18, 147

goodwill, siehe undertaking

Geschäftsverlauf, gewöhnlicher 32 ff. Gesellschafterdarlehen 203, 208 Gesellschaftskapital 31 Gläubiger – gesicherter 109, 207 – ungesicherter 120 Gläubigervereinbarung 70 Globalzession 117 f., 120 f., 130 hipoteca de establecimiento mercantil 7 holding limited 150 f.

immediate equitable charge-Theorie 35 f., incorporated companies 14, 22, 139 injunction 40 insolvency practitioner 97, 191 f., 199 Insolvenz 93 ff., 133 ff., 196 ff.

Kapitalbeschaffung 4, 177 Kapitalerhaltung 14 Kapitalgesellschaft 14, 22, 139 Kapitalmarkt 86 ff. knowledge - constructive 76

- inferred 49, 76 Kontrolle

- negative 93
- positive 89

Kreditsicherungsmittel 23, 27, 116

legal title 13 lien 10, 45 Limited (private companies limited by shares) 1 liquidation 109 Liquidationskosten 69 f. Liquidator 60 ff., 107

members 31 Mindestkapitalanforderungen 14, 175 f. Moratorium

- endgültiges 106
- vorläufiges 105

nantissement du fond de commerce 6f. Nachrangigkeit 201 ff. Nichtbelastungsversprechen (native pledge clause/pari passu clause) 47 f., 52, 57 Niederlassungsfreiheit 203, 209 ff.

office holder 142, 185 officer of the court 42, 104 ordinary course of business, siehe Geschäftsverlauf overreachable charge-Theorie 35, 53 ownership, beneficial 40, 60 f.

Pfandrechte 10, 13, 17 pledge 10, 13, 47 preferential creditors 62, 69 ff., 112 prescribed part 70, 179, 207 Privatautonomie 25 public-private partnership 100 Publizitätsprinzip 126, 151 f.

ratio decidendi 12 receiver manager 214 f. refloatation 59 Rechtsgut (immaterielles) 18 f., 28 Rechtsschutzbedürfnis 96 register of charges 28, 38, 48, 120, 170 Registrierungspflicht 71 ff., 175 ff. Registrierungsobliegenheit 32, 38, 78 ff. remaining assets 26 reputed ownership doctrine 14, 21 f. rescue culture 5, 103 Restrukturierung 6 ring-fenced fund 8 ring-fencing provision 120 Romalpa-Klauseln 84ff.,

Sachwalter 198 ff. scheme of arrangement 6 Schuldverschreibung 23, 91 sheriff 42 ff. Sicherheitentreuhänder 99 Sicherungsabrede 15 f., 27 f., 182 ff. Sicherungsfall 10, 111 Sicherungsgeber 27 ff. Sicherungsgut 27 ff., 40 Sicherungsmechanismus 14, 23 ff. Sicherungsübereignung 123, 129, 153 ff. Spezialitätsprinzip 126 ff., 152 ff. step-in-rights 99 Strickmaschinenfall 172 ff.

third party debt proceeding 45 ff., 68 third party order 68 Treuhänder 166 ff., 183 Treuhandbeziehung/Treuhandverhältnis 12 ff., 84 f. trustee, siehe Treuhänder trust 15 ff., 28, 36 f., 54, 60 ff., 109, 139

Übersicherung 20, 92, 116 ff., Umdeutung 128 f., 172 ff., uncalled capital 31 f. undertaking 28, 147 ff., 177 f. Unternehmenspfandrecht 115, 137 Urkunde (deed) 96

Verfügungsbefugnis 18 f., 24 f., 32 f., Verfügungsverbot 48 Vermieterpfandrecht 52 f., 64 ff. Vermögensordnung 36, 58 ff., 139 f., 176 Vermögensverfügung 39, 40 Verpflichtung, billigkeitsrechtliche 17 Vertretungsbefugnis 134, 149, 184 ff. virksomhedspant 7 Vollstreckungsgläubiger (execution creditor) 42 ff., 67 f. Vollstreckungsorgan (execution officer oder sheriff) 42 ff.,

Werkunternehmerpfandrecht 10 winding-up

- compulsory 39, 61

- voluntary 61, 107 f., 141 writ of fieri facias 42 writ of execution for the sheriff 42

yrityskiinnitys 7

Zwangsvollstreckung 43, 124, 132 ff., 150 ff., 194